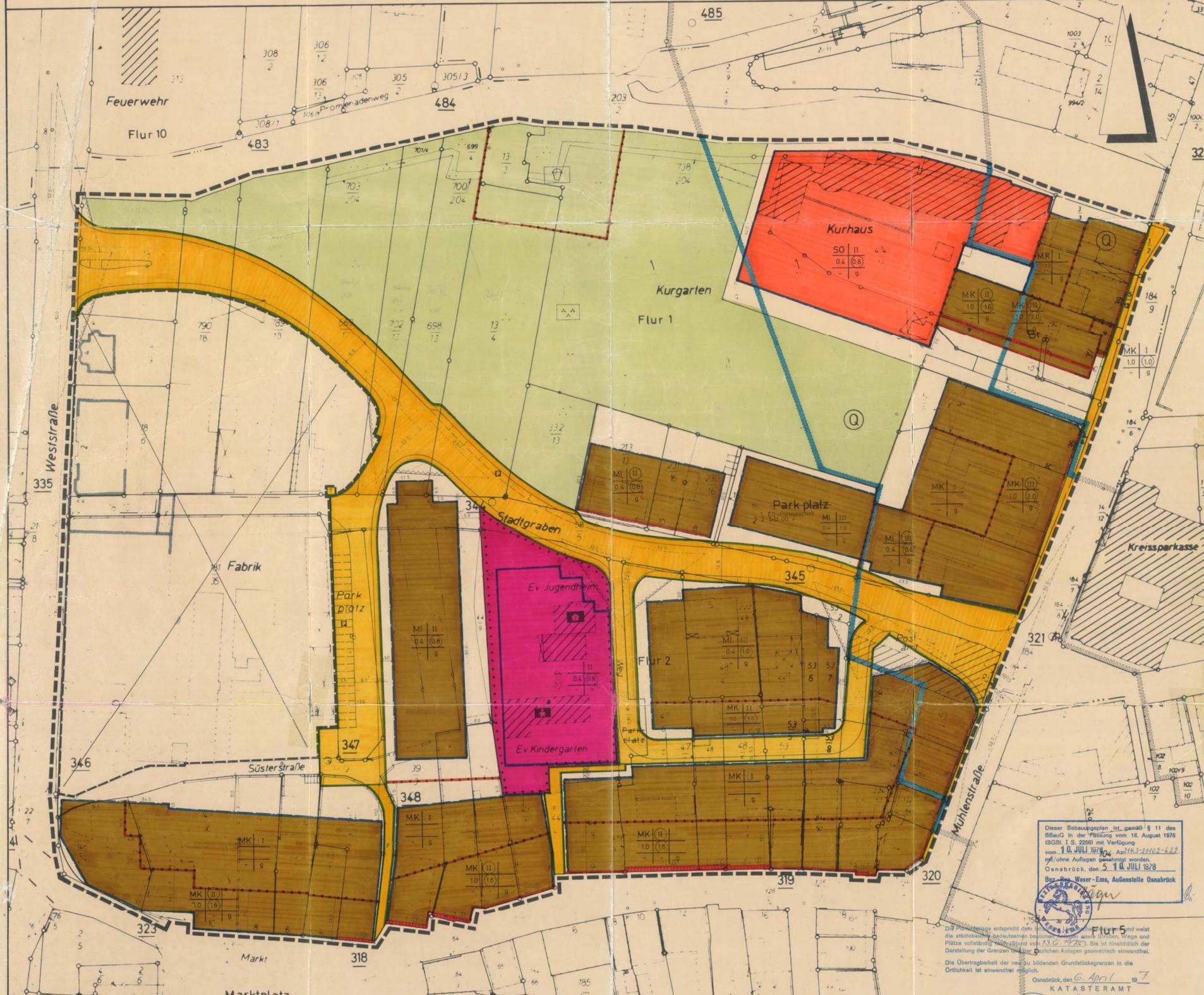


BEBAUUNGSPLAN NR. 20

STADTGRABEN - STADT MELLE -



ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Grenze des Planungsraumes --- 2. Planungsabschnitt
 - Mischgebiete, Kerngebiete, Sondergebiete
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl
 - Ortsbauweise, Geschlossene Bauweise
 - Baulinie, Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Verkehrs- und Grünflächen**
- Streifenverkehrsflächen, Öffentliche Parkflächen
 - Streifenbegrenzungslinie, Fußweg
 - Grünfläche, Spielplatz, Parkanlage
- Flächen für den Gemeinbedarf**
- Gemeinbedarfsflächen
 - Kindertagesstätte, Jugendheim
- Weitere Nutzungsarten**
- Flächen für Versorgungsanlagen, Trafostation
 - Flächen für Sport- und Freizeitanlagen
 - Beragen, St., Stellplätze, Sichtdreiecke
 - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 20 "Stadtgraben" der Stadt Melle-Mitte

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (NGVB. I S. 55), der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über Gestaltungsrichtlinien und Kennzeichnung von Denkmälern in Bauanordnungen vom 12.6.1974 (Abl. Nr. 131) - alle Vorschriften in der s. Zt. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Melle die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung in seiner Sitzung am 2.3.1976 beschlossen und am 16.3.1977 ergänzt.

§ 1
In dem als Kerngebiet (MK) festgesetzten Flächen sind Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 - in der geltenden Fassung - allgemein zulässig (§ 1 (5) BauVO).

§ 2
Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,60 m über Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht verapert werden.

§ 3
Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bauherrn gemäß § 31 Abs. 1 BBAUG in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
Geschosshöhe + 1 für den als zwei- und eingeschossig ausgewiesenen Baubereich entlang der west- und Nordseite der Mühle mit einer Geschosshöhe von 2,0.

§ 4
Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBAUG.

§ 5
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Melle, den 2. März 1976 und 16.3.1977

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2250) mit Verfügung vom 10. JULI 1976, Az. 163-11002-622, ohne Auflagen genehmigt worden. Osnabrück, den 5. JULI 1976
Bez. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 28.7.75 bis 29.8.75, einschließlich gemäß § 2 BBAUG öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 18.7.75, in der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt worden.
Melle, den 2.3.1976

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Stadt Melle
Gemarkung Melle
Flur 1 = Maßstab 1:500
Vergrößerung der Flurkarte

Der Stadt Melle unter dem am 13.6.1975 anerkannten Bedingungsfragegeben durch das Katastramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2043/75

Ausgetriggt Osnabrück, den 13.6. 1975
Katastramt
Im Auftrage:

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 27.1.1976 gemäß § 21 des BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung des Planes beschlossen.
Melle, den 2.3.1976

Für die Erarbeitung des Planes:
Osnabrück, den 16.6.1975
Planungsinstitut Dr. Horst Scholz

Überarbeitet Osnabrück, den 18.6.1975
SUDAL-HAHM Beratende Ingenieure VBI

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 28.7.75 bis 29.8.75, einschließlich gemäß § 2 BBAUG öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 18.7.75, in der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt worden.
Melle, den 2.3.1976

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBAUG am 2.3.1976 durch den Rat der Stadt Melle, Melle, als Baunutzungsverordnung beschlossen worden und am 16.3.1977 genehmigt worden.
Melle, den 2.3.1976

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 10. JULI 1976, Az. 163-11002-622, ohne Auflagen genehmigt worden.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sind die folgenden Festsetzungen getroffen worden:
Melle, den 16.3.1976

Melle, den 16.3.1976
STADT MELLE
DER BÜRGEMEISTER

Melle, den 16.3.1976
STADT MELLE
DER BÜRGEMEISTER



BEBAUUNGSPLAN NR. 20 STADTGRABEN - STADT MELLE

MASSTAB 1:500